



Brüssel, den 15. September 2017  
(OR. en)

9547/17  
ADD 1 COR 1

PV/CONS 29  
EDUC 252  
JEUN 72  
CULT 73  
AUDIO 74  
SPORT 38

## ENTWURF EINES PROTOKOLLS

---

Betr.: **3541.** Tagung des Rates der Europäischen Union  
**(Bildung, Jugend, Kultur und Sport)**  
vom 22./23. Mai 2017 in Brüssel

---

### In Dokument 9547/17 ADD 1 muss die Erklärung Österreichs auf Seite 5 wie folgt lauten:

"Gleich zu Beginn des Textvorschlags der maltesischen Präsidentschaft ist zutreffender Weise ausdrücklich festgehalten, dass die 'Erwägungsgründe in einem späteren Stadium behandelt werden'. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung aller Erwägungsgründe für die Auslegung des Rechtstextes ist daher aus österreichischer Sicht folgendes festzuhalten:

1. Österreich versteht Erwägungsgrund 3b dahingehend, dass für die Beurteilung des Vorliegens einer **'wesentlichen Funktion'** vorranglich eine **qualitative** Betrachtung anzustellen ist, welche Bedeutung den audiovisuellen Inhalten zukommt. Hier kann etwa auch zu berücksichtigen sein, ob der Dienst Algorithmen für die Entscheidung einsetzt, welcher audiovisuelle Inhalt wo und wie (prominent) dargestellt wird. Die Wortfolge *'stellt einen geringen Anteil dar'* darf daher nicht so verstanden werden, dass eine bloß quantitative Prüfung des Verhältnisses der verschiedenen Inhalte sozialer Netzwerke genügen würde. Ein soziales Netzwerk fällt daher nicht schon allein deswegen aus dem Anwendungsbereich heraus, weil der Anteil audiovisueller Inhalte am Gesamtangebot eines sozialen Netzwerks kleiner ist als der Anteil sonstiger Text- und/oder Bildinhalte.
2. Österreich geht ferner für die vom Vorsitz angekündigten Arbeiten an den Erwägungsgründen davon aus, dass der derzeit zwischen dem Wortlaut des Rechtstextes in Art. 30a und der Formulierung in Erwägungsgrund 37 bestehende Widerspruch aufgelöst wird. Aufgabe von ERGA soll es sein, Stellungnahmen zu technischen und faktischen Aspekten abzugeben (vgl. Art. 30a Abs. 3 lit e), nicht aber Rechtsmeinungen (zur Rechtshoheit etc.) vorzulegen, wie dies aber Erwägungsgrund 37 andeutet."